

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Inneres und Sport

Hannover, den 03.12.2015

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3759

Berichtersteller: Abg. Michael Höntsch (SPD)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen sowie
2. die in die Beratungen einbezogene Eingabe 02140 für erledigt zu erklären.

Johann-Heinrich Ahlers
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3759

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**Gesetz
zur Änderung personalvertretungsrechtlicher
Vorschriften**

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen
Personalvertretungsgesetzes

Das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 22. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 210), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 3 wird gestrichen.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Beschäftigte in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Richterinnen und Richter rechnen zur Gruppe der Beamtinnen und Beamten.“
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „befinden,“ die Worte „die dienstordnungsmäßigen Angestellten der Träger der Sozialversicherung und ihrer Verbände“ eingefügt.
3. In § 9 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 60 Abs. 2 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 60 Abs. 2 Sätze 2 und 3“ ersetzt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

**Gesetz
zur Änderung personalvertretungsrechtlicher
Vorschriften**

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen
Personalvertretungsgesetzes

Das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 22. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 210), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²**Die** Beschäftigten in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis **sowie** die in § 4 Abs. 1 **Satz 1** bezeichneten Richterinnen und Richter **gehören** zur Gruppe der Beamtinnen und Beamten.“
 - bb) *unverändert*
 - b) In Absatz 3 **wird** nach dem Wort „befinden,“ **das Wort „und“ durch** die Worte „die dienstordnungsmäßigen Angestellten der Träger der Sozialversicherung und ihrer Verbände **sowie“ ersetzt.**
3. *unverändert*
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 _____ wird wie folgt geändert:
 - aa) **Satz 1 wird wie folgt geändert:**
 - aaa) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3759

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- | | |
|---|---|
| <p>bb) Am Ende der Nummer 3 wird das Wort „oder“ angefügt.</p> | <p>bbb) unverändert</p> |
| <p>cc) Es wird die folgende Nummer 4 eingefügt:</p> <p>„4. eine Personalgestellung“.</p> | <p>ccc) unverändert</p> |
| <p>dd) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:</p> <p>„³Satz 1 gilt nicht bei einer Zuweisung oder Personalgestellung zu einer Einrichtung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes.“</p> | <p>bb) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:</p> <p>„³Satz 1 gilt nicht, wenn die oder der Beschäftigte einer Einrichtung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zugewiesen ist oder in einer solchen im Wege der Personalgestellung Arbeitsleistungen erbringt.“</p> |
| <p>ee) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.</p> | <p>cc) unverändert</p> |
| <p>b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(5) Das Wahlrecht erlischt nicht bei der Inanspruchnahme von Urlaub aus familiären Gründen (§ 62 des Niedersächsischen Beamtengesetzes - NBG -) oder Elternzeit bis zu insgesamt drei Jahren.“</p> | <p>b) wird gestrichen</p> |
| <p>c) In Absatz 6 werden nach den Worten „zugewiesen ist“ die Worte „oder in ihr im Wege der Personalgestellung Arbeitsleistungen erbringt“ eingefügt.</p> | <p>c) In Absatz 6 werden nach den Worten „abgeordnet oder“ das Wort „ihr“ und nach den Worten „zugewiesen ist“ die Worte „oder in ihr im Wege der Personalgestellung Arbeitsleistungen erbringt“ eingefügt.</p> |
| <p>5. Dem § 12 Abs. 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:</p> <p>„³Beschäftigte, die ungeachtet einer Zuweisung oder Personalgestellung nach § 11 Abs. 4 Satz 3 das Wahlrecht bei ihrer Stammdienststelle behalten, sind dort nicht wählbar.“</p> | <p>5. Dem § 12 Abs. 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:</p> <p>„³Beschäftigte, die einer Einrichtung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zugewiesen sind oder in einer solchen im Wege der Personalgestellung Arbeitsleistungen erbringen, sind in ihrer bisherigen Dienststelle nicht wählbar.“</p> |
| <p>6. § 14 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:</p> <p>„⁴Erhält eine Gruppe keinen Sitz, entfällt die Gruppenwahl.“</p> | <p>6. § 14 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:</p> <p>„⁴Erhält nach Satz 3 eine Gruppe keine Vertretung, so gelten die Angehörigen dieser Gruppe als Angehörige der anderen Gruppe.“</p> |

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3759

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Die auf diese Gruppe entfallenden Sitze erhält die andere Gruppe.“

- c) In Absatz 4 werden nach der Angabe „Absätzen 2 und 3“ die Worte „sowie von § 105 Abs. 3“ eingefügt.

7. § 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Personalrat oder die Vertretung einer Gruppe ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; Stellvertretung durch Ersatzmitglieder ist zulässig.“

8. § 32 Abs. 3 wird gestrichen.

9. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Mitglieder des Personalrats erhalten bei Reisen, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben machen, Reisekostenvergütungen entsprechend § 84 NBG mit der Maßgabe, dass Dienststätte die Dienststelle oder Schule ist, der das Personalratsmitglied angehört.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Der Personalrat kann Bekanntmachungen auch in einem von der Dienststelle bereits eingerichteten Intranet oder einem anderen zwischen Personalvertretung und Dienststelle vereinbarten elektronischen Medium veröffentlichen.“

- b) *unverändert*

- c) **wird gestrichen**

7. § 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Personalrat oder die Vertretung einer Gruppe ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; Stellvertretung durch Ersatzmitglieder ist **nach Maßgabe des § 27** zulässig.“

8. *unverändert*

9. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹**Für** Reisen, die Mitglieder des Personalrats in Erfüllung ihrer Aufgaben machen, **gelten die beamtenrechtlichen Bestimmungen über die** Reisekostenvergütung entsprechend _____ mit der Maßgabe, dass Dienststätte die Dienststelle _____ ist, der das Personalratsmitglied angehört.“

- b) *unverändert*

- 9/1. § 39 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) **Satz 3** erhält folgende Fassung:

„³**Dabei sind in der Regel freizustellen in Dienststellen mit regelmäßig**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3759

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

250 bis 550 Beschäftigten	1 Mitglied,
551 bis 900 Beschäftigten	2 Mitglieder,
901 bis 1 500 Beschäftigten	3 Mitglieder,
1 501 bis 2 000 Beschäftigten	4 Mitglieder,
bis 10 000 Beschäftigten je weitere angefangene 1 000 Beschäftigte	1 weiteres Mitglied,
über 10 000 Beschäftigten je weitere angefangene 2 000 Beschäftigte	1 weiteres Mitglied.“

b) In Satz 5 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „250“ ersetzt.

10. § 42 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtpersonalrat; er bestimmt, welches Mitglied die gemeinsame Personalversammlung leitet.“

11. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Mittelbehörden“ durch die Worte „nachgeordneten Behörden“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3“ durch die Verweisung „§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 gilt nur für den Bezirks- oder Hauptwahlvorstand.“

cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.

10. § 42 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²**Der** Gesamtpersonalrat **beruft** die gemeinsame Personalversammlung **nach Maßgabe des § 43 Abs. 2 ein und** bestimmt, welches Mitglied **diese** leitet.“

11. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 **werden nach dem** Wort „Mittelbehörden“ **___** die Worte „**oder anderen** nachgeordneten Behörden“ **eingefügt**.

b) Absatz 4 **erhält folgende Fassung:**

„(4) ¹Für die Wahl und Zusammensetzung der Stufenvertretungen gelten die §§ 10 bis 12 **und** 14 _____ bis 21 **nach Maßgabe der folgenden Sätze** entsprechend. ²**Dienststelle gemäß** § 12 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 **und** 2 **ist** die Dienststelle, bei der die Stufenvertretung zu errichten ist. ³**Die entsprechende Anwendung des** § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 **ist darauf beschränkt, dass die Mitglieder des** Bezirks- oder **des** Hauptwahlvorstandes **für den jeweiligen Bezirks- oder Hauptpersonalrat nicht wählbar sind.** ⁴**Abweichend von § 14 Abs. 2 Sätze 2 bis 4** erhält in den Stufenvertretungen _____ jede Gruppe mindestens einen Sitz. ⁵**Abweichend von § 18 Abs. 2** findet eine Personalversammlung zur Bestellung des Bezirks- oder Hauptwahlvorstandes nicht statt. ⁶**Abweichend von § 18 Abs. 3 bestellt** die Dienst-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3759

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

stelle, bei der die Stufenvertretung zu errichten ist, **auch ohne Antrag** den Wahlvorstand.“

12. § 51 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht in Dienststellen mit in der Regel

5 bis 20 jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden aus	1 Mitglied,
21 bis 40 jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden aus	3 Mitgliedern,
41 bis 100 jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden aus	5 Mitgliedern,
101 bis 200 jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden aus	7 Mitgliedern.

²Die Zahl der Mitglieder erhöht sich in Dienststellen mit mehr als 200 jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden um je zwei für je weitere angefangene 300 jugendliche Beschäftigte und Auszubildende.“

13. Nach § 56 wird der folgende § 56 a eingefügt:

„§ 56 a

Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretungen

(1) ¹Besteht in einer Dienststelle ein Gesamtpersonalrat und gehören mehr als einer Dienststelle in der Regel mindestens fünf in § 50 Abs. 1 genannte Beschäftigte an, ist eine Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung zu bilden. ²In die Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung entsendet jede Jugend- und Auszubildendenvertretung ein Mitglied für die Dauer ihrer Amtszeit. ³Für den Fall, dass ein Mitglied ausscheidet oder zeitweilig verhindert ist, sollen Ersatzmitglieder bestellt werden. ⁴Besteht im Bereich der Gesamtdienststelle nur eine Jugend- und Auszubildendenvertretung, nimmt diese auch die Aufgaben und Befugnisse der Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung wahr.

12. *unverändert*

12/1. In § 56 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.

13. Nach § 56 wird der folgende § 56 a eingefügt:

„§ 56 a

Gesamtjugend- und ~~-~~auszubildendenvertretungen

(1) ¹Besteht in einer Dienststelle ein Gesamtpersonalrat und gehören mehr als einer Dienststelle in der Regel mindestens fünf **jugendliche Beschäftigte und Auszubildende** an, **so** ist eine Gesamtjugend- und ~~-~~auszubildendenvertretung zu bilden. ²In die Gesamtjugend- und ~~-~~auszubildendenvertretung entsendet jede Jugend- und Auszubildendenvertretung ein Mitglied für die Dauer ihrer Amtszeit. ³Für den Fall, dass ein Mitglied ausscheidet oder zeitweilig verhindert ist, sollen Ersatzmitglieder bestellt werden. ⁴_____ (*jetzt in Absatz 2/1*)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3759

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(2) ¹ Besteht die Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung aus mehr als einem Mitglied, wählt sie aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Vertreterin oder einen Vertreter. ² § 53 Abs. 2 und 3 und § 54 gelten entsprechend.

(3) Für die Zusammenarbeit mit dem Gesamtpersonalrat gilt § 56 entsprechend.“

14. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „und des Gesamtpersonalrats“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.

15. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Einstellung“ ein Komma und die Worte „wegen ihres Alters“ eingefügt.
- b) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Eingliederung und berufliche Entwicklung von Beschäftigten mit Migrationshintergrund sowie das Verständnis zwischen Beschäftigten unterschiedlicher Herkunft zu fördern,“.

(nachrichtlich: § 60 Abs. 2 Satz 3)

„³Für dieses Mitglied entfällt die Schweigepflicht nach § 9 gegenüber den anderen Mitgliedern des Personalrats über solche Daten, die für die Beschlussfassung des Personalrats bedeutsam sind.“

16. Nach § 60 wird der folgende § 60 a eingefügt:

(2) ¹ _____ Die Gesamtjugend- und -auszubildendenvertretung _____ wählt _____ aus ihrer Mitte eine_ Vorsitzende_ oder einen Vorsitzenden und eine Vertreterin oder einen Vertreter. ² § 53 Abs. 2 und 3 und § 54 gelten entsprechend.

(2/1) Besteht im Bereich der Gesamtdienststelle nur eine Jugend- und Auszubildendenvertretung, nimmt diese auch die Aufgaben und Befugnisse der Gesamtjugend- und -auszubildendenvertretung wahr.

(3) *unverändert*

14. *unverändert*

15. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden **die Worte „unterschiedliche Behandlung“ durch das Wort „Benachteiligung“ ersetzt und** nach dem Wort „Einstellung“ ein Komma und die Worte „wegen ihres Alters, **ihrer Behinderung**“ eingefügt.
- b) *unverändert*

15/1. § 60 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³**Abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 1** entfällt für dieses Mitglied die Schweigepflicht _____ gegenüber den anderen Mitgliedern des Personalrats **nur** über solche Daten, die für die Beschlussfassung des Personalrats bedeutsam sind.“

16. Nach § 60 wird der folgende § 60 a eingefügt:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3759

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

„§ 60 a
Wirtschaftsausschuss

(1) ¹In Dienststellen mit in der Regel mehr als zweihundert Beschäftigten soll auf Antrag des Personalrats ein Wirtschaftsausschuss gebildet werden. ²Der Wirtschaftsausschuss hat die Aufgabe, wirtschaftliche Angelegenheiten der Dienststelle im Sinne des Absatzes 3 zu beraten und den Personalrat zu unterrichten.

(2) Die Dienststelle hat den Wirtschaftsausschuss rechtzeitig und umfassend über die wirtschaftlichen Angelegenheiten unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten - soweit dadurch nicht die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder Dienstgeheimnisse gefährdet werden - sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darzustellen.

(3) Zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten gehören insbesondere

1. die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Dienststelle,
2. Veränderungen der Produktpläne,
3. beabsichtigte bedeutende Investitionen,
4. beabsichtigte Partnerschaften mit Privaten,
5. Rationalisierungsvorhaben,
6. Einführung neuer Arbeits- und Managementmethoden,
7. Fragen des betrieblichen Umweltschutzes,
8. Verlegung von Dienststellen oder Dienststellenteilen,
9. Neugründung, Zusammenlegung oder Teilung der Dienststelle oder von Dienststellenteilen,
10. Kooperation mit anderen Dienststellen im Rahmen interadministrativer Zusammenarbeit,

„§ 60 a
Wirtschaftsausschuss

(1) ¹_____ Dienststellen mit in der Regel mehr als zweihundert Beschäftigten **sollen** auf Antrag des Personalrats **einen** Wirtschaftsausschuss **bilden**. ²Der Wirtschaftsausschuss hat die Aufgabe, wirtschaftliche Angelegenheiten der Dienststelle **(Absatz 3)** zu beraten und den Personalrat **darüber** zu unterrichten.

(2) ¹Die Dienststelle hat den Wirtschaftsausschuss rechtzeitig und umfassend über **ihre** wirtschaftlichen Angelegenheiten _____ zu unterrichten _____ sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darzustellen. ²**Ihm sind die hierfür** erforderlichen Unterlagen **und Tatsachen zugänglich zu machen oder bekannt zu geben**, soweit dadurch nicht _____ Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder Dienstgeheimnisse gefährdet werden.

(3) _____ **Wirtschaftliche Angelegenheiten der Dienststelle sind**

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. beabsichtigte Partnerschaften mit Privaten **sowie dauerhafte Privatisierungen und Aufgabenverlagerungen an Dritte,**
5. *unverändert*
6. *unverändert*
7. *unverändert*
8. *unverändert*
9. *unverändert*
10. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3759

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

11. sonstige wirtschaftliche Vorgänge und Vorhaben, welche die Interessen der Beschäftigten der Dienststelle wesentlich berühren können.

(4) ¹Der Wirtschaftsausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, die der Dienststelle angehören müssen, darunter mindestens einem Personalratsmitglied. ²Ersatzmitglieder können bestellt werden. ³Dem Wirtschaftsausschuss sollen Frauen und Männer angehören. ⁴Die Mitglieder sollen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche fachliche und persönliche Eignung besitzen. ⁵Sie werden vom Personalrat für die Dauer seiner Amtszeit bestimmt. ⁶§ 39 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Der Wirtschaftsausschuss soll vierteljährlich einmal zusammentreten. ²Er hat über jede Sitzung dem Personalrat unverzüglich und vollständig zu berichten.

(6) ¹An den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses hat die Dienststelle teilzunehmen. ²Sie kann weitere sachkundige Beschäftigte hinzuziehen; Gleiches gilt für den Wirtschaftsausschuss.

(7) Ist ein Gesamtpersonalrat gebildet, so tritt dieser an die Stelle des Personalrats und die Gesamtdienststelle an die Stelle der Dienststelle.“

17. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „mit Ausnahme der Fälle, in denen das Beamtenverhältnis nach Ablegung der Laufbahnprüfung aufgrund von Rechtsvorschriften endet (§ 30 Abs. 4 NBG)“ gestrichen.

bb) Der Nummer 2 werden die Worte „auf Antrag der Beamtin oder des Beamten Übertragung eines Amtes mit niedrigerem Endgrundgehalt; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen,“ angefügt.

11. *unverändert*

(4) ¹Der Wirtschaftsausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, die **Beschäftigte** der Dienststelle **sein** müssen; darunter **muss sich** mindestens ein__ Personalratsmitglied **befinden**. ²Ersatzmitglieder können bestellt werden. ³Dem Wirtschaftsausschuss sollen Frauen und Männer angehören. ⁴Die Mitglieder sollen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche fachliche und persönliche Eignung besitzen. ⁵Sie werden vom Personalrat für die Dauer seiner Amtszeit bestimmt **und können jederzeit abberufen werden**. ⁶§ 37 Abs. 1 Satz 1, _ Abs. 2 und 3 sowie § 39 Abs. 1 und 2 **gelten** entsprechend.

(5) ¹Der Wirtschaftsausschuss soll ____ einmal **im Vierteljahr** zusammentreten. ^{1/1}**Er kann sachkundige Beschäftigte hinzuziehen**. ²**Der Wirtschaftsausschuss** hat dem Personalrat über jede Sitzung unverzüglich und **umfassend** zu berichten.

(6) ¹Die Dienststelle **nimmt** an den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses ____ **teil**. ²Sie kann ____ sachkundige Beschäftigte hinzuziehen _____ (*jetzt in Absatz 5 Satz 1/1*).

(7) *unverändert*

17. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) *unverändert*

bb) **Es wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:**

„**3.** Übertragung eines Amtes mit niedrigerem Endgrundgehalt, **sofern die Beamtin oder der Beamte die Beteiligung des Personalrats**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3759

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- beantragt;** die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen,“ ____.
- bb/1)Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.**
- cc) Der Nummer 3 werden die Worte „auf Antrag der Beamtin oder des Beamten Übertragung eines Amtes, das mit dem Wegfall einer Amtszulage oder Stellenzulage verbunden ist; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen,“ angefügt.
- cc) **Es wird die folgende neue Nummer 5 eingefügt:**
- „5. Übertragung eines Amtes, das mit dem Wegfall einer Amtszulage oder Stellenzulage verbunden ist, **sofern die Beamtin oder der Beamte die Beteiligung des Personalrats beantragt;** die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen,“ ____.
- cc/1)Die bisherigen Nummern 4 bis 11 werden Nummern 6 bis 13.**
- dd) In Nummer 10 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
- dd) In **der neuen** Nummer 12 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
- ee) In Nummer 11 werden nach dem Wort „Ruhestand“ ein Komma und die Worte „Entlassung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BeamtStG und Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit“ eingefügt.
- ee) **Es werden die folgenden neuen Nummern 14 und 15 eingefügt:**
- „14. Entlassung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BeamtStG, **sofern die Beamtin oder der Beamte die Beteiligung des Personalrats beantragt;** die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen,
15. Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit, **sofern die Beamtin oder der Beamte die Beteiligung des Personalrats beantragt;** die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen,“.
- ee/1)Die bisherigen Nummern 12 bis 21 werden Nummern 16 bis 25.**
- ff) In Nummer 17 werden nach dem Wort „Urlaub“ ein Komma eingefügt und die Worte „mit Ausnahme von Sonderurlaub und Erholungsurlaub“ durch die Worte „Erholungsurlaub auf Antrag der Beamtin oder des Beamten; die Dienststelle
- ff) In **der neuen** Nummer 21 werden _____ die Worte „mit Ausnahme von Sonderurlaub und Erholungsurlaub“ durch **ein Komma und** die Worte „**bei** Erholungsurlaub **jedoch nur, sofern die Beamtin oder der Beamte die Beteili-**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3759

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen“ ersetzt.
- gg) Am Ende der Nummer 21 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- hh) Es werden die folgenden Nummern 22 bis 26 angefügt:
- „22. Ablehnung eines Antrags auf Teilnahme an der Telearbeit oder an mobilem Arbeiten,
23. Herabsetzung der Anwärterbezüge oder der Unterhaltsbeihilfe,
24. Geltendmachung von Ersatzansprüchen, wenn die Beteiligung beantragt wird; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen,
25. Bestimmung des Inhalts von Beförderungsrichtlinien,
26. Bestimmung des Inhalts von Personalentwicklungskonzepten.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Einstellung, auch als Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrages, und Befristung eines Arbeitsvertrages im Anschluss an ein zuvor befristetes Arbeitsverhältnis.“
- bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Eingruppierung“ die Worte „und Stufenzuordnung - bei Ermessensentscheidungen nur bei Vorliegen von Grundsätzen zur Ausfüllung der tariflichen Ermächtigung -“ eingefügt.
- cc) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
- gung des Personalrats beantragt**; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen“ ersetzt.
- gg) Am Ende der **neuen** Nummer **25** wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- hh) Es werden die folgenden Nummern **26** bis **30** angefügt:
- „**26.** Ablehnung **von Anträgen** auf Teilnahme an der Telearbeit oder an mobilem Arbeiten,
- 27. unverändert**
- 28.** Geltendmachung von Ersatzansprüchen, **sofern die Beamtin oder der Beamte** die Beteiligung **des Personalrats** beantragt ____; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen,
- 29. unverändert**
- 30. unverändert**
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 **werden nach dem Wort** „Einstellung“ **ein Komma und die Worte** „auch als Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrages _____“ **eingefügt.**
- bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Herabgruppierung“ die Worte „**einschließlich der damit jeweils verbundenen** Stufenzuordnung, bei Ermessensentscheidungen **jedoch** nur, **wenn** Grundsätze zur Ausfüllung der tariflichen Ermächtigung **vorliegen**“ eingefügt.
- cc) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3759

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- „4. Ablehnung eines Antrags auf Teilnahme an der Telearbeit oder an mobilem Arbeiten,“.
- dd) In Nummer 7 werden nach der Verweisung „§ 20 BeamtStG“ die Worte „oder Personalgestellung nach tarifrechtlichen Regelungen“ eingefügt.
- ee) In Nummer 8 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
- ff) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Kündigung“ die Worte „außerhalb der Probezeit“ eingefügt.
- gg) Nummer 16 erhält folgende Fassung:
- „16. Ablehnung von Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung, Arbeitsbefreiung sowie Urlaub mit Ausnahme von Bildungsurlaub, Erholungsurlaub auf Antrag der Beschäftigten; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen,“.
- hh) Am Ende der Nummer 18 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- ii) Es werden die folgenden Nummern 19 und 20 angefügt:
- „4. **Befristung eines Arbeitsvertrages im Anschluss an ein zuvor befristetes Arbeitsverhältnis,**“.
- dd) **Es wird die folgende neue Nummer 8 eingefügt:**
- „8. Personalgestellung **für eine Dauer von mehr als drei Monaten,**“

- dd/1)Die bisherigen Nummern 8 bis 18 werden Nummern 9 bis 19.**
- ee) In **der neuen** Nummer 9 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
- ff) In **der neuen** Nummer 10 werden nach dem Wort „Kündigung“ die Worte „außerhalb der Probezeit“ eingefügt.
- gg) **Die neue** Nummer 17 erhält folgende Fassung:
- „17. Ablehnung von Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung, Arbeitsbefreiung sowie Urlaub mit Ausnahme von Bildungsurlaub, **bei** Erholungsurlaub **jedoch nur, sofern die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die Beteiligung des Personalrats beantragt;** die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen,“.
- hh) Am Ende der **neuen** Nummer 19 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- ii) Es werden die folgenden Nummern **20 bis 22** angefügt:

(nachrichtlich: Nummer 4 des Gesetzentwurfs)

- „4. *Ablehnung eines Antrags auf Teilnahme an der Telearbeit oder an mobilem Arbeiten,*“
- „19. Geltendmachung von Ersatzansprüchen, wenn die Beteiligung beantragt wird; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen,
- „20. Ablehnung **von Anträgen** auf Teilnahme an der Telearbeit oder an mobilem Arbeiten,
21. Geltendmachung von Ersatzansprüchen, **sofern die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die Beteiligung des Personalrats beantragt** ____; die Dienststelle hat

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3759

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen,

20. Bestimmung des Inhalts von Personalentwicklungskonzepten.“

22. unverändert

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

c) *unverändert*

aa) Am Ende der Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nummer 3 wird gestrichen.

18. Dem § 66 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b werden die Worte „generelle Anordnungen von Rufbereitschaft oder Bereitschaftsdienst,“ angefügt.

18. In § 66 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a werden **nach dem Wort „Pausen“ ein Komma und** die Worte „_____ **der** Rufbereitschaft **und des** Bereitschaftsdienstes_“ **eingefügt.**

19. § 67 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

19. § 67 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Einführung“ ein Komma und die Worte „wesentliche Erweiterung“ eingefügt.

a) *unverändert*

b) Am Ende der Nummer 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) *unverändert*

c) Es werden die folgenden Nummern 10 bis 12 angefügt:

c) Es werden die folgenden Nummern 10 bis 12 angefügt:

„10. Einrichtung von Arbeitsplätzen außerhalb der Dienststelle im Rahmen der Telearbeit,

„10. **Einführung** _____ der Telearbeit,

11. Entscheidung über die Einrichtung von Einsatzstellen nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz,

11. _____ Einrichtung von **Plätzen für den** Bundesfreiwilligendienst____ oder **den** Jugendfreiwilligendienst____,

12. Grundsätze der Arbeitsplatz- und Dienstpostenbewertung.“

12. *unverändert*

20. § 68 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

20. § 68 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Worte „durch E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form“ eingefügt.

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ _____ die Worte „**oder** durch E-Mail _____“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder durch E-Mail“ eingefügt.

b) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3759

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- c) In Satz 6 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Worte „durch E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form“ eingefügt.

21. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder durch E-Mail“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder durch E-Mail“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder durch E-Mail“ eingefügt.

22. In § 72 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Worte „durch E-Mail“ eingefügt.

23. § 75 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 4 und 5 werden gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden Nummern 4 bis 6.
- c) In der neuen Nummer 6 werden nach dem Wort „Stellenplanentwürfe“ die Worte „und der Teilbudgets der Personalkosten“ eingefügt.
- d) Die Nummern 9 bis 11 werden gestrichen.
- e) Die bisherigen Nummern 12 bis 15 werden Nummern 7 bis 10.
- f) In der neuen Nummer 10 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „oder der Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaft-

- c) In Satz 6 werden nach dem Wort „schriftlich“ _____ die Worte „**oder** durch E-Mail _____“ eingefügt.

21. *unverändert*22. *unverändert*

23. § 75 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a/0) In Nummer 1 wird die Angabe „Nrn. 2 und 3“ durch die Angabe „Nr. 2“ ersetzt.

- a) *unverändert*
- b) *unverändert*
- c) **Die neue Nummer 6 erhält folgende Fassung:**
 „6. Aufstellung der **Entwürfe des Stellenplans, des Beschäftigungsvolumens und des Personalkostenbudgets** durch die oberste Dienstbehörde,“.
- d) *unverändert*
- e) *unverändert*
- f) In der neuen Nummer 10 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „oder der Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaft-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3759

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

ten nach beamtenrechtlichen Vorschriften unterliegen“ eingefügt.

24. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Worte „durch E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Worte „durch E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form“ eingefügt.

25. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 wird der Klammerzusatz „(§ 75 Abs. 1 Nr. 15)“ durch den Klammerzusatz „(§ 75 Abs. 1 Nr. 10)“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 werden nach dem Wort „Körperschaft“ ein Komma und die Worte „Anstalt oder Stiftung“ eingefügt.

26. § 81 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Vor der Entscheidung der Landesregierung hören die betroffenen obersten Landesbehörden ihre zuständigen Personalvertretungen an und teilen das Ergebnis der Anhörung der federführenden obersten Landesbehörde mit.
³Diese führt die Entscheidung der Landesregierung herbei und teilt ihr die Stellungnahmen der angehörten Personalvertretungen mit.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5.

27. In § 83 Abs. 1 Nr. 5 werden nach der Verweisung „§ 73 Abs. 1 Satz 1“ ein Komma und die Verweisungen „§ 107 d Abs. 3 bis 5, § 107 e Satz 1“ eingefügt.

28. In § 86 Abs. 3 werden die Worte „Landespräsidium für Polizei, Brand- und Katastrophenschutz“ durch das Wort „Landespolizeipräsidium“ ersetzt.

ten **und Berufsverbände** nach beamtenrechtlichen Vorschriften unterliegen“ eingefügt.

24. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ _____ die Worte „**oder** durch E-Mail _____“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ _____ die Worte „**oder** durch E-Mail _____“ eingefügt.

25. *unverändert*

26. *unverändert*

27. *unverändert*

28. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3759

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

29. § 87 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „des gehobenen Dienstes der Schutzpolizei oder der Kriminalpolizei“ durch die Worte „für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Polizei“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die zum Erwerb der Befähigung, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Polizei eröffnet, an die Polizeiakademie Niedersachsen versetzten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sind wahlberechtigt zum Personalrat der Polizeiakademie Niedersachsen und zum Polizeihauptpersonalrat.“

30. In § 88 Abs. 7 Satz 1 wird die Verweisung „§ 75 Abs. 1 Nrn. 6, 8 und 13“ durch die Verweisung „§ 75 Abs. 1 Nrn. 4, 6 und 8“ ersetzt.

31. In § 89 Abs. 2 werden nach den Worten „Haushalt der Hochbauverwaltung“ die Worte „oder der Liegenschaftsverwaltung im Geschäftsbereich des für Finanzen zuständigen Ministeriums“ eingefügt.

32. In der Überschrift des Siebenten Kapitels werden die Worte „Seminare für die Laufbahnen der Lehrkräfte“ durch das Wort „Studienseminare“ ersetzt.

33. § 92 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Semikolon und das Wort „Beschäftigte“ gestrichen.
- b) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- „3. die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten in den Studienseminaren der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung (Studienseminaren).“
- c) Absatz 3 wird gestrichen.

29. *unverändert*

30. *unverändert*

31. **Dem § 89 wird der folgende Absatz 3 angefügt:**

„(3) Bilden die Liegenschaftsverwaltung und die Hochbauverwaltung eine Organisationseinheit, so wählen auch die Beschäftigten der Liegenschaftsverwaltung und die Beschäftigten des für Liegenschaften zuständigen Referats der zuständigen obersten Landesbehörde die in Absatz 1 genannten Stufenvertretungen.“

32. *unverändert*

33. § 92 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
- b) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- „3. die zu ihrer Ausbildung _____ in den Studienseminaren **Beschäftigten**.“
- c) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3759

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

34. § 93 wird gestrichen.
35. In § 94 Abs. 1 wird das Wort „Seminare“ durch das Wort „Studienseminare“ ersetzt.
36. In § 95 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Seminaren“ durch das Wort „Studienseminaren“ ersetzt.
37. § 96 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3.
- c) Der neue Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:
- Das Wort „Seminar“ wird durch das Wort „Studienseminar“ ersetzt.
- bb) Die Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.
- d) Im neuen Absatz 3 werden die Worte „Seminaren für Laufbahnen der Lehrkräfte“ durch das Wort „Studienseminare“ ersetzt.
38. § 98 wird wie folgt geändert:
34. *unverändert*
35. ____ § 94 Abs. 1 **erhält folgende Fassung:**
- „(1) Dienststellen im Sinne dieses **Gesetzes für den Bereich der öffentlichen Schulen und Studienseminare** sind die **öffentlichen** Schulen und die Studienseminare.“ ____
36. ____ § 95 **wird wie folgt geändert:**
- a) **In Absatz 1** Satz 2 wird das Wort „Seminaren“ durch das Wort „Studienseminaren“ ersetzt.
- b) **In Absatz 2 Satz 2** wird die Zahl „19“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
37. § 96 wird wie folgt geändert:
- a) *unverändert*
- b) *unverändert*
- c) *unverändert*
- d) **Der neue Absatz 3 erhält folgende Fassung:**
- „(3) Abweichend von **§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erlischt** bei Fachleiterinnen und Fachleitern sowie Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleitern bei den Studienseminaren **die Mitgliedschaft im Schulpersonalrat oder im Personalrat des Studienseminars** nicht, wenn sich der überwiegende Einsatz während der regelmäßigen Amtszeit ändert.“
38. § 98 wird wie folgt geändert:
- a/0) **Die Überschrift erhält folgende Fassung:**
- „Wahlvorstand“.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3759

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz.
39. § 100 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹§ 44 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass bei der Berücksichtigung der dienstlichen Verhältnisse die Durchführung einer Personalversammlung für die Beschäftigten nach § 92 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 vor 13.00 Uhr oder vor Beendigung der sechsten Unterrichtsstunde nicht zulässig ist.“
40. § 101 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird die folgende neue Nummer 1 eingefügt:
- „1. Einstellung in den Vorbereitungsdienst für Lehrkräfte,“.
- bb) Nummer 4 wird gestrichen.
- cc) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden Nummern 2 bis 4.
- dd) Nummer 6 erhält folgende Fassung:
- „6. Maßnahmen, die der Entscheidung der Konferenzen und des Schulvorstands sowie der Bildungsgangs- und Fachgruppen an berufsbildenden Schulen unterliegen; Absatz 3 Nr. 2 bleibt unberührt,“.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird die folgende neue Nummer 2 eingefügt:
- „2. für die Entscheidung des Schulvorstands nach § 38 a Abs. 3 Nrn. 4 und 13 NSchG,“.
- bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
- cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und erhält folgende Fassung:

- a) *unverändert*
- b) *unverändert*
39. § 100 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹**Ergänzend zu den Vorschriften in § 44 Abs. 3 dürfen Personalversammlungen der Beschäftigten nach § 92 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 weder vor 13.00 Uhr noch vor Beendigung der sechsten Unterrichtsstunde anberaumt werden.**“
40. § 101 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) *unverändert*
- bb) *unverändert*
- cc) *unverändert*
- dd) Nummer 6 erhält folgende Fassung:
- „6. Maßnahmen, die der Entscheidung der Konferenzen, ____ des Schulvorstands **oder** der Bildungsgangs- und Fachgruppen an berufsbildenden Schulen unterliegen, **soweit in Absatz 3 Nr. 2 nichts Abweichendes bestimmt ist,**“.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) *unverändert*
- bb) *unverändert*
- cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und erhält folgende Fassung:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3759

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

„4. bei Abschluss von Kooperationsverträgen ohne Arbeitnehmerüberlassung in Ganztagschulen und Verlässlichen Grundschulen.“

„4. bei **dem** Abschluss von Kooperationsverträgen ohne Arbeitnehmerüberlassung in Ganztagschulen und Verlässlichen Grundschulen.“

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

c) *unverändert*

aa) In Satz 1 wird das Wort „Seminare“ durch das Wort „Studienseminare“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Seminare“ durch das Wort „Studienseminare“ ersetzt.

d) Es wird der folgende Absatz 7 angefügt:

d) Es wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) Abweichend von § 65 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 2 Nr. 16 gilt bei Ablehnung von Anträgen auf Sonderurlaub oder auf Arbeitsbefreiung § 75 mit der Maßgabe, dass für das Verfahren zur Herstellung des Benehmens § 76 Abs. 4 keine Anwendung findet.“

„(7) Abweichend von § 65 Abs. 1 Nr. **21** und Abs. 2 Nr. **17** gilt bei Ablehnung von Anträgen auf Sonderurlaub oder auf Arbeitsbefreiung § 75 mit der Maßgabe, dass für das Verfahren zur Herstellung des Benehmens § 76 Abs. 4 keine Anwendung findet.“

41. In § 102 Satz 1 wird die Verweisung „§ 96 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 96 Abs. 2“ ersetzt.

41. *unverändert*

42. § 104 wird gestrichen.

42. *unverändert*

43. § 105 wird wie folgt geändert:

43. § 105 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 75 Abs. 1 Nrn. 8 und 14“ durch die Verweisung „§ 75 Abs. 1 Nrn. 6 und 9“ ersetzt.

a) *unverändert*

b) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

b) **wird gestrichen**

„(3) ¹Die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte bilden neben den in § 5 Abs. 1 genannten Gruppen eine weitere Gruppe im Personalrat und Gesamtpersonalrat der Hochschule sowie im Hauptpersonalrat der für Hochschulen zuständigen obersten Dienstbehörde. ²Entfällt auf eine Gruppe nach § 14 Abs. 2 Satz 1 bis 3 kein Sitz und findet Gruppenwahl statt, so kann sich jede oder jeder Angehörige dieser Gruppe durch Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand einer anderen Gruppe an-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3759

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

schließen. ³Macht eine Gruppe von ihrem Recht, im Personalrat vertreten zu sein, keinen Gebrauch, werden die auf diese Gruppe entfallenden Sitze auf die anderen Gruppen entsprechend ihrer Stärke verteilt. ⁴Für Beschlüsse in Angelegenheiten, die die Angehörigen zweier Gruppen betreffen, gilt § 32 Abs. 2 gilt entsprechend.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
- d) Im neuen Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „Frauen- und“ gestrichen.
- e) Es wird der folgende neue Absatz 6 eingefügt:

„(6) ¹Für die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte gilt § 65 Abs. 2 Nr. 1 auch für die erstmalige Befristung eines Arbeitsvertrages. ²Die Mitbestimmung bei personellen Maßnahmen dieser Beschäftigten kann durch Verfahrensregelungen, insbesondere für Befristungen des Dienst- und Arbeitsverhältnisses, in Dienstvereinbarungen im Einvernehmen zwischen Hochschule und Personalvertretung geregelt werden.“

- f) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden Absätze 7 bis 10.
- g) Im neuen Absatz 7 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.
- h) Im neuen Absatz 8 wird die Verweisung „§ 75 Abs. 1 Nr. 15“ durch die Verweisung „§ 75 Abs. 1 Nr. 10“ ersetzt.
- i) Im neuen Absatz 10 Nr. 1 wird die Angabe „Absatz 7“ durch die Angabe „Absatz 9“ ersetzt.

44. Dem § 106 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³§ 65 Abs. 3 gilt auch für Beschäftigte mit überwiegend künstlerischer Tätigkeit. ⁴§ 60 a findet keine Anwendung.“

- c) **wird gestrichen**

- d) **In Absatz 4 Satz 2** werden die Worte „Frauen- und“ gestrichen.

- e) Es wird der folgende neue Absatz **5** eingefügt:

„**(5)** ¹Für die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte gilt § 65 Abs. 2 Nr. **4** auch für die erstmalige Befristung eines Arbeitsvertrages. ²Die Mitbestimmung bei personellen Maßnahmen dieser Beschäftigten kann durch Verfahrensregelungen, insbesondere für Befristungen des Dienst- und Arbeitsverhältnisses, **nach Maßgabe des § 78** in Dienstvereinbarungen im Einvernehmen zwischen Hochschule und Personalvertretung geregelt werden.“

- f) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden Absätze **6 bis 9**.

- g) Im neuen Absatz **6** wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.

- h) Im neuen Absatz **7** wird die Verweisung „§ 75 Abs. 1 Nr. 15“ durch die Verweisung „§ 75 Abs. 1 Nr. 10“ ersetzt.

- i) Im neuen Absatz **9** Nr. 1 wird die Angabe „Absatz 7“ durch die Angabe „Absatz **8**“ ersetzt.

44. Dem § 106 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³§ 65 Abs. 3 gilt auch für Beschäftigte mit überwiegend künstlerischer Tätigkeit, **sofern für deren Beschäftigung die Beurteilung der künstlerischen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3759

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

45. In § 107 Abs. 3 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
46. In § 107 d Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Worte „durch E-Mail“ eingefügt.
47. § 107 f wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Worte „durch E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Worte „durch E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form“ eingefügt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 wird die Verweisung „§ 75 Abs. 1 Nr. 6“ durch die Verweisung „§ 75 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 Satz 1 wird die Verweisung „§ 75 Abs. 1 Nr. 8“ durch die Verweisung „§ 75 Abs. 1 Nr. 6“ ersetzt.
48. § 109 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Die Mitbestimmung ist in den Fällen des § 65 Abs. 2 Nr. 2 für die Zahlung außertariflicher Zulagen ausgeschlossen. In dieser Angelegenheit steht dem Personalrat ein Informationsrecht in entsprechender Anwendung des § 60 zu.“
- b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2. Abweichend von § 66 Abs. 1 Nr. 14 und § 67 Abs. 1 Nr. 3 gilt für den Abschluss von Arbeitnehmerüberlassungs- und Gestellungsverträgen und die Gestaltung der Arbeitsplätze § 75.“
- schen Befähigung entscheidend ist. ⁴§ 60 a findet keine Anwendung.“
45. *unverändert*
46. *unverändert*
47. § 107 f wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ _____ die Worte „**oder** durch E-Mail _____“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ _____ die Worte „**oder** durch E-Mail _____“ eingefügt.
- c) *unverändert*
- d) *unverändert*
48. § 109 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 **wird gestrichen.**
- a/1) Die bisherigen Nummern 2 bis 7 werden Nummern 1 bis 6.**
- b) **Die neue Nummer 1** erhält folgende Fassung:
- „1. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3759

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- c) In Nummer 5 werden die Worte „oder ein Ausschuss von mindestens drei Personen, den dieses Organ aus seinen Mitgliedern nach Anhörung der Dienststelle und des Personalrats bildet“ gestrichen.

- c) In **der neuen** Nummer **4** werden **nach dem Wort „das“ die Worte „gesetzlich oder“ eingefügt und** die Worte „oder ein Ausschuss von mindestens drei Personen, den dieses Organ aus seinen Mitgliedern nach Anhörung der Dienststelle und des Personalrats bildet“ gestrichen.

- d) **Die neue Nummer 5 wird wie folgt geändert:**

aa) **Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.**

bb) **Es wird der folgende Satz 2 angefügt:**

„²Eine endgültige Entscheidung des gesetzlich oder satzungsmäßig für die Geschäftsführung vorgesehenen Organs, die von einer gemäß § 107 d Abs. 4 Satz 1 oder § 107 d Abs. 5 Satz 2 beschlossenen Empfehlung der Einigungsstelle abweicht, bedarf der vorherigen Zustimmung des gesetzlich oder satzungsmäßig für die laufende Überwachung der Geschäftsführung vorgesehenen Organs.“

49. § 110 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Werksausschuss“ durch das Wort „Betriebsausschuss“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.

49. *unverändert*

50. § 114 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Satz 1 eingefügt:
„¹§ 65 Abs. 1 Nr. 1 findet keine Anwendung.“
- b) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.

50. *unverändert*

51. § 121 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Am [Datum einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] bereits eingeleitete Verfahren zur Herstellung des Beneh-

51. § 121 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Am **31. Dezember 2015** bereits eingeleitete **Beteiligungs- und Einigungsverfahren** _____ werden nach den bis zum

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3759

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

mens werden nach den bis zum [Datum einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Vorschriften zu Ende geführt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Einführung der Fachgruppe Oberschule“ durch die Worte „Abschaffung der Fachgruppen“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Abweichend von § 22 Abs. 3 sind 2016 auch die Schulpersonalräte nach § 22 Abs. 1 und 2 neu zu wählen, die am 1. Februar 2016 weniger als ein Jahr im Amt sind.“

Artikel 2
Neubekanntmachung

Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3
Änderung des Niedersächsischen Richtergesetzes

Das Niedersächsische Richtergesetz vom 21. Januar 2010 (Nds. GVBl. S. 16), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹In Gerichten stehen die Rechte des Personalrats nach § 60 a NPersVG dem Personalrat und dem Richterrat zu. ²Beantragt nur eine der beiden Personalvertretungen die Bildung eines Wirtschaftsausschusses, nimmt sie die Rechte allein wahr. ³Beantragen beide Personalvertretungen die Bildung eines Wirtschaftsausschusses oder schließt sich eine

31. Dezember 2015 geltenden Vorschriften zu Ende geführt.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die am **31. Dezember 2015 bestehenden Schulpersonalräte und Schulstufenvertretungen bestehen bis zum Ende der regelmäßigen Amtszeit fort.** ²Auf die im Jahr 2016 stattfindenden regelmäßigen Schulpersonalratswahlen ist **§ 22 Abs. 3 nicht anzuwenden.**“

Artikel 2
Neubekanntmachung

unverändert

Artikel 3
Änderung des Niedersächsischen Richtergesetzes

Das Niedersächsische Richtergesetz vom 21. Januar 2010 (Nds. GVBl. S. 16), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), wird wie folgt geändert:

1. **Nach § 19 wird der folgende § 19 a eingefügt:**

**„§ 19 a
Wirtschaftsausschuss**

(1) ¹In Gerichten stehen die Rechte des Personalrats nach § 60 a NPersVG dem Personalrat und dem Richterrat zu. ²Beantragt nur einer der beiden **Räte** die Bildung eines Wirtschaftsausschusses, nimmt **er** die Rechte allein wahr. ³Beantragen beide **Räte** die Bildung eines Wirtschaftsausschusses oder schließt sich einer ____ dem früher gestellten

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3759

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Personalvertretung dem früher gestellten Antrag der anderen Personalvertretung an, üben sie die Rechte gemeinsam aus. ⁴§ 60 a Abs. 4 Satz 1 NPersVG gilt mit der Maßgabe, dass dem Wirtschaftsausschuss mindestens ein Mitglied der Personalvertretung angehört, die die Bildung des Wirtschaftsausschusses beantragt hat. ⁵Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses werden für die Dauer der Amtszeit der Personalvertretung bestellt, die die Bildung des Wirtschaftsausschusses beantragt hat. ⁶Haben beide Personalvertretungen die Bildung beantragt, werden die Mitglieder für die Dauer derjenigen Amtszeit bestimmt, die früher endet. ⁷An Amtsgerichten, die nicht mit einer Präsidentin oder einem Präsidenten besetzt sind, tritt die Amtsgerichtsrichterververtretung an die Stelle des Richterrates. ⁸Beschäftigte nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 NPersVG sind die bei dem Gericht tätigen Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten; ausgenommen sind die den Gerichten zur Ausbildung zugewiesenen Referendarinnen und Referendare.“

2. In § 32 Abs. 3 wird das Wort „Personalrat“ durch das Wort „Richterrat“ ersetzt.
3. Dem § 74 werden die folgenden Sätze 3 bis 5 angefügt:

„³§ 60 a NPersVG ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass in Staatsanwaltschaften die Rechte des Personalrats nach § 60 a NPersVG dem Personalrat und dem Staatsanwaltsrat zustehen. ⁴§ 19 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 finden entsprechende Anwendung. ⁵Bei der Ermittlung der Beschäftigten in entsprechender Anwendung des § 60 a Abs. 1 Satz 1 NPersVG sind die bei der Staatsanwaltschaft tätigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Richterinnen und Richter im Richter Verhältnis auf Probe, Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten zu berücksichtigen; ausgenommen sind die den Staatsanwaltschaften zur Ausbildung zugewiesenen Referendarinnen und Referendare.“

Antrag des anderen ____ an, üben sie die Rechte gemeinsam aus.

(2) ¹§ 60 a Abs. 4 Satz 1 NPersVG gilt mit der Maßgabe, dass dem Wirtschaftsausschuss mindestens ein Mitglied **jedes Rates** angehört, **der entweder** die Bildung des Wirtschaftsausschusses beantragt **oder sich dem Antrag des anderen Rates angeschlossen hat.** ____ ²**In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 gilt § 60 a Abs. 4 Satz 5 NPersVG mit der Maßgabe, dass** die Mitglieder für die Dauer derjenigen Amtszeit bestimmt werden, die früher endet.

(3) An Amtsgerichten, die nicht mit einer Präsidentin oder einem Präsidenten besetzt sind, tritt die Amtsgerichtsrichterververtretung an die Stelle des Richterrates.

(4) Beschäftigte nach § 60 a ____ NPersVG sind die bei dem Gericht tätigen Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten; ausgenommen sind die den Gerichten zur Ausbildung zugewiesenen Referendarinnen und Referendare.“

2. *unverändert*
3. Dem § 74 werden die folgenden Sätze 3 bis 5 angefügt:

„³ ____ In Staatsanwaltschaften **stehen** die Rechte des Personalrats nach § 60 a NPersVG dem Personalrat und dem Staatsanwaltsrat zu ____ ⁴**§ 19 a Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie** Abs. 2 **gilt** entsprechend ____ ⁵ ____ Beschäftigte **nach** § 60 a ____ NPersVG sind die bei der Staatsanwaltschaft tätigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Richterinnen und Richter im Richter Verhältnis auf Probe, Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten zu berücksichtigen; ausgenommen sind die den Staatsanwaltschaften zur Ausbildung zugewiesenen Referendarinnen und Referendare.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3759

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Artikel 4

Änderung der Wahlordnung für die Personalvertretungen im Land Niedersachsen

Die Wahlordnung für die Personalvertretungen im Land Niedersachsen in der Fassung vom 8. Juli 1998 (Nds. GVBl. S. 538), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 341), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „des Absatzes 5“ durch die Worte „der Absätze 5 und 6“ ersetzt.
2. In § 13 Abs. 3 Nr. 2 werden im ersten Klammerzusatz nach der Angabe „Satz 2“ ein Komma und die Verweisung „§ 105 Abs. 3“ eingefügt.

3. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Artikel 4

Änderung der Wahlordnung für die Personalvertretungen im Land Niedersachsen

Die Wahlordnung für die Personalvertretungen im Land Niedersachsen in der Fassung vom 8. Juli 1998 (Nds. GVBl. S. 538), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 341), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. ____ § 13 Abs. 3 **wird wie folgt geändert:**
 - a) **In Nummer 1 werden die Worte „oder für welche Gruppen“ gestrichen.**
 - b) **Nummer 2 erhält folgende Fassung:**

„2. dass die Sitze, für die gültige Wahlvorschläge nicht eingegangen sind, die verbleibende Gruppe (§ 14 Abs. 3 Satz 2 NPersVG) oder das verbleibende Geschlecht (§ 15 Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 2 NPersVG) erhält.“
- 2/1. **In der Überschrift des Fünften Teils werden die Worte „Schulpersonalvertretungen und des Auszubildendenpersonalrats“ durch das Wort „Schulstufenvertretungen“ ersetzt.**

3. § 46 wird wie folgt geändert:

a/0) Die Überschrift erhält folgende Fassung:**„Wahlausschreiben“.**

- a) *unverändert*
- b) *unverändert*

Artikel 5
InkrafttretenDieses Gesetz tritt am **1. Januar 2016** in Kraft.